



Bozen, Juni 2026

BETREFF: MODELLE 730/2026 – STEUERAUSGLEICHE ÜBER DIE
LOHNABRECHNUNG

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über das Verfahren zur Durchführung der **steuerlichen Ausgleichsberechnungen** in der Lohnabrechnung, die sich aus den von den Arbeitnehmern eingereichten **Modellen 730** ergeben. Die entsprechenden Ausgleichsberechnungen werden **ab den Gehältern für den Monat Juni 2026** vorgenommen.

**Arbeitsrechtsberatung
Consulenza del lavoro**

Dott. Fabio Selle
Dott. Maura Mochi
Dott. Manfred Spögler
Dott. Ulrike Kofler
Rag. Luca Solano
Dott. Matthias Pirrone
Dott. Alessia Negri
Dott. Giulio Bolego

Rechtsanwältin | Avvocato

Ra. (D) Adv. (I) Susanne Raab

Lavoris

Via G.-di-Vittorio-Straße, 16
I-39100 Bolzano - Bozen
+39 0471 56 77 77
info@lavoris.it
www.lavoris.it

▪ Durchführung der Ausgleichsberechnung

Die steuerlichen Ausgleichsberechnungen erfolgen **ab der ersten nützlichen Lohnabrechnung nach Eingang des Formulars 730-4**, das von der italienischen Steuerbehörde (Agenzia delle Entrate) übermittelt wird. Unsere Kanzlei wird daher im Rahmen der Lohnabrechnung:

- den Arbeitnehmern zustehende **Steuerergutschriften** erstatten;
- geschuldete **Steuerbeträge** einbehalten;
- gegebenenfalls die vom Steuerpflichtigen beantragte **Ratenzahlung** berücksichtigen.

Die Ausgleichsberechnungen können insbesondere folgende Abgaben betreffen:

- IRPEF (Steuersaldo und erste Vorauszahlung);
- Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte (*cedolare secca*);
- regionale und kommunale IRPEF-Zuschläge;
- 20%-Vorauszahlung auf bestimmte Einkünfte mit getrennter Besteuerung;
- Vorauszahlung auf den kommunalen IRPEF-Zuschlag;
- Ersatzsteuer auf Leistungsprämien (*Premi di risultato*).

▪ Mindestbetrag

Der Steuerersatzpflichtige nimmt **weder Erstattungen noch Einbehalte** vor, wenn der Betrag der jeweiligen Steuer oder Zusatzabgabe **12,00 Euro oder weniger** beträgt.

▪ Unzureichende Vergütung

Reicht die Vergütung eines Monats nicht aus, um den gesamten einzubehaltenden Betrag abzudecken, wird der verbleibende Restbetrag bis zum Jahresende über die folgenden Lohnabrechnungen eingehoben. Dabei werden die gesetzlich vorgesehenen Zinsen wegen unzureichender Deckung berücksichtigt.

▪ Ablehnungsfälle und besondere Situationen

In bestimmten Fällen kann der Steuerersatzpflichtige, die sich aus dem Modell 730 ergebenden Ausgleichsberechnungen nicht durchführen und ist verpflichtet, dies der Agentur der Einnahmen (Agenzia delle Entrate) mitzuteilen.

Insbesondere gilt Folgendes:

○ Ausgeschiedene Arbeitnehmer mit einem Schuldergebnis laut 730-Modell

- Endet das Arbeitsverhältnis **vor Beginn der Einbehalte**, kann der Arbeitgeber die Ausgleichsberechnung nicht durchführen und muss eine Ablehnung (Diniego) übermitteln.
- Endet das Arbeitsverhältnis **nach Beginn der Einbehalte**, sind jedoch noch Restbeträge offen, informiert der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mittels der vorgesehenen Mitteilung über die noch ausstehenden Beträge.

○ Ausgeschiedene Arbeitnehmer mit Steuerguthaben laut 730-Modell

- Erfolgt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses **bis zum 16. März 2026**, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, das Steuerguthaben auszusahlen und kann eine Ablehnung übermitteln.
- Erfolgt die Beendigung **nach dem 16. März 2026**, muss der Steuerersatzpflichtige das Guthaben durch Erstellung einer gesonderten Lohnabrechnung auszahlen.

○ Arbeitsverhältnis nie begründet

Betrifft das Formular 730-4 eine Person, die **nie Arbeitnehmer des Unternehmens war**, hat der Steuerersatzpflichtige zu prüfen, ob in den kommenden Monaten eine Einstellung vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, muss eine Ablehnung an die Agenzia delle Entrate übermittelt werden.

▪ Zweite IRPEF-Vorauszahlung und Vorauszahlung der "cedolare secca"

Mit der Lohnabrechnung für den Monat **November** wird die **zweite bzw. einzige Vorauszahlung** auf die IRPEF sowie auf die *cedolare secca* einbehalten.

Arbeitnehmer, die der Ansicht sind, dass eine geringere Vorauszahlung geschuldet ist oder überhaupt keine Vorauszahlung zu leisten ist, müssen ihrem Arbeitgeber **bis spätestens 10. Oktober** einen schriftlichen Antrag übermitteln. Darin ist unter eigener Verantwortung der tatsächlich geschuldete Betrag anzugeben.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

LAVORIS S.T.P. sas